

Verkündet am 10. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Lotte J. [REDACTED] & Co., oHG in M. [REDACTED]-G. [REDACTED]
(Odw.),

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den I. [REDACTED] D. [REDACTED] S. [REDACTED] H. [REDACTED] e.V.,
vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand,
in W. [REDACTED], K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-R. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Dr. Karl Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich
Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 16. Februar 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in M[REDACTED]-G[REDACTED] eine Galvanisieranstalt. Im September 1956 übte sie ihr Gewerbe auf einem Grundstück aus, das nahe der M[REDACTED] liegt. Zur Bereitung der Galvanisierbäder wurden unter anderem Metallsalze und Zyan verwendet. Die aus den Bädern entnommenen überzogenen Gegenstände wurden in großen Behältern in ständig fließendem Wasser abgespült. Der Abfluß der Spülwässer erfolgte in einen in die M[REDACTED] fließenden Mü[REDACTED].

Unterhalb des Betriebes der Beklagten kam es am 22. September 1956, einem Samstag, im Mü[REDACTED] und in der M[REDACTED] zu einem Fischsterben, das zwischen 13 und 14 Uhr begann und auf einer Vergiftung der Fische durch Metallsalze oder Zyan beruhte. In dem von dem Fischsterben betroffenen Gewässer hatten drei Mitglieder des Klägers, die ihm ihre Ersatzansprüche abgetreten haben, das Fischereirecht.

Der Kläger hat behauptet, das Fischsterben sei auf schuldhaft im Betrieb der Beklagten gesetzte Ursachen zurückzuführen. Ein Angestellter der Beklagten, T[REDACTED], habe am 22. September 1956 im Betrieb ein großes Reinemachen durchgeführt und zwischen 10 und 11 Uhr zyanhaltige Flüssigkeit in hoher Konzentration in den Abfluß entleert. Der Fischbestand in der M[REDACTED] sei auf einer Strecke von 5,5 km total und auf weiteren 2,5 km teilweise vernichtet worden. Den Schaden der drei Mitglieder bemißt der Kläger auf 8 031 DM, von denen er 1 100 DM mit der Klage verlangt.

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und wegen des nicht eingeklagten Betrages im Wege der Widerklage negative Feststellungsklage erhoben. Sie bestreitet, daß das Fischsterben durch in ihrem Betrieb gesetzte Ursachen veranlaßt worden sei. Sie bestreitet weiter irgendein Verschulden. Bezüglich des T[REDACTED] behauptet die Beklagte, eine etwaige Haftung für diesen entfalle gemäß § 831 BGB.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Entscheidung über die Widerklage, die erst in zweiter Instanz erhoben worden ist, dem Landgericht übertragen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren auf Abweisung der Klage und Feststellung gemäß der Widerklage weiter. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsurteil beruht wesentlich auf der Feststellung von zwei Tatsachen, die jeweils mit Hilfe des Anscheinsbeweises als erwiesen erachtet sind. Unstreitig hat das Fischsterben im Mü[REDACTED] in Höhe der Galvanisierungsanstalt der Beklagten begonnen und sind die Fische an Giften verendet, mit denen im Betrieb der Beklagten gearbeitet wird. Unter diesen Umständen ist nach Ansicht des Berufungsgerichts, selbst wenn es sich hierbei im Betrieb der Beklagten um einen einmaligen Vorgang handelte, gemäß der Erfahrung des Le-



bens der Schluß gerechtfertigt, daß das für das Fischsterben ursächliche Gift aus dem Betrieb der Beklagten stammte. Im Berufungsurteil ist weiter als erwiesen angesehen, daß die Schadensursache auf ein fahrlässiges Verhalten der für die Beklagte handelnden Gesellschafter zurückzuführen ist. Mit der Tatsache, daß Giftstoffe aus der Galvanisieranstalt der Beklagten in die M. gelangt sind, stehe objektiv ein Sachverhalt fest, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluß rechtfertige, daß es in der Galvanisieranstalt an der nötigen Ordnung oder Aufsicht oder an solchen Einrichtungen oder Anordnungen gefehlt habe, durch die derartigen Vorfällen vorgebeugt werde.

Diese beiden Feststellungen, die das Berufungsgericht rechtlich unbedenklich zur Annahme der Haftung der Beklagten führten, halten gegenüber den Angriffen der Revision einer Nachprüfung stand.

II. a) Zunächst ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß Erwägungen der praktischen Lebenserfahrung den Schluß rechtfertigen, daß, wenn in dem Gewässer unterhalb des Betriebes und nur hier alles animalische Leben durch einen bei der Beklagten verwendeten Giftstoff vernichtet wurde, die Ursache im Betrieb der Beklagten zu suchen ist. Die Revision sucht, indem sie dem Oberlandesgericht einen Verstoß gegen § 286 ZPO vorhält, darzutun, daß die Dinge aus einer Anzahl von Gründen nicht so verlaufen sein könnten, wie das Berufungsgericht annimmt: Das Galvanisierbad könne an dem fraglichen Samstag nicht ausgegossen worden sein; es könne nicht beim Abtropfen der Knöpfe so viel Gift ins Wasser gekommen sein, wie für das

Fischsterben erforderlich; der Arbeitsgang bei der Beklagten verhindere den Abfluß von Giftstoffen, der allein für den Unfallhergang in Frage komme, und der Betriebsleiter T [REDACTED] sei früher abgereist, als daß er das Fischsterben verursacht haben könnte. All diese Erwägungen verkennen einerseits das Wesen des Anscheinsbeweises, andererseits den Inhalt des Berufungsurteils.

Mit der Anwendung des Anscheinsbeweises entfällt für den Geschädigten die Last, den beinahe unmöglichen Einzelnachweis konkret zu führen. Die Lebenserfahrung liefert eine sich aufdrängende Verbindung zwischen dem bekannten Erfolg und der möglichen Ursache, ohne daß es eines weiteren konkreten Nachweises bedarf, wie die Dinge sich im Einzelnen abgespielt haben. Werden nun auch zahlreiche Einzelmöglichkeiten ausgeräumt oder dahinzielende Beweise erboten, so besagt das nichts, solange damit nicht alle vorstellbaren Möglichkeiten ausgeräumt sind (BGH I ZR 22/54 Urteil vom 2. Dezember 1955 - LM § 286 ZPO C Nr. 20 mit Anm. von Lindenmaier = VersR 1956, 53). Durch das Übergehen der von der Revision angeführten Beweis- anträge, die nur negativ gewisse Ursachen ausschließen sollen und nicht positiv andere an deren Stelle zu setzen vermögen, hat das Berufungsgericht zulässigerweise zum Ausdruck gebracht, daß auch bei Nachweis all dieser Behauptungen, da sie nicht alle denkbaren Möglichkeiten erfassen, seine Überzeugung bestehen bleibe, die Ursache des Fischsterbens liege im Betrieb der Beklagten. Eine solche Überzeugungsbildung entspricht § 286 ZPO.

b) Soweit die Revision rügt, es seien Beweiserbieten über positive Behauptungen übergangen, durch die anderweite Unfallursachen als möglich dargetan werden sollten, kann dem Berufungsgericht nur zugestimmt werden, daß ausschließlich abstrakte Vermutungen in das Wissen der Zeugen gestellt wurden, die rechtlich unerheblich sind. Die Rügen gehen deshalb fehl.

c) Damit ist für das Revisionsgericht rechtsverbindlich festgestellt, daß das Fischsterben vom Betrieb der Beklagten seinen Ausgang genommen hat. Dann aber ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Geschäftsleitung der Beklagten für diesen schwerwiegenden Vorfall als verantwortlich angesehen hat. In einem Betrieb, in dem mit Giftstoffen gearbeitet wird und in dem diese Giftstoffe aus dem Gelände herauskommen können, besteht die unbedingte Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung, schädliche Folgeerscheinungen zu vermeiden. Der Fall ist deshalb nicht etwa vergleichbar mit dem, daß im Rahmen einer Massenfabrikation ein mangelhaftes Stück in den Verkehr kommt (Urteil des erkennenden Senats vom 21. April 1956 - VI ZR 36/55 - LM § 286 ZPO C Nr. 24 = VersR 1956, 410 = VRS 11, 16). In einem Fall wie dem vorliegenden spricht vielmehr die Lebenserfahrung dafür, daß die Geschäftsleitung für den ungünstigen Verlauf verantwortlich ist. Dies hat das Oberlandesgericht zutreffend festgestellt. Damit folgt unmittelbar die Haftung der Beklagten aus § 823 BGB, wobei die Fischereirechte der Beteiligten unbedenklich als sonstige Rechte im Sinne des Absatz 1 anzusehen sind.

d) Die Beklagte könnte, wie das Berufungsgericht zutreffend erwogen hat, von dieser Haftung nur freikommen, wenn sie

dartun könnte, daß ein angestellter Verrichtungsgehilfe, nicht also die Geschäftsleitung, der einzig Schuldige ist, und wenn für diesen der Entlastungsbeweis geführt wäre. Ob das Berufungsgericht auf die Notwendigkeit eines Entlastungsbeweises für alle in Betracht kommenden Betriebsangehörigen gemäß § 139 ZPO hätte hinweisen sollen, kann dahingestellt bleiben, denn die auf § 139 ZPO gestützte Rüge ist schon deshalb unerheblich, weil die Beklagte selbst für den hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebsleiter T [REDACTED] als vermeintlichen Entlastungsbeweis nur Dinge vorgetragen hat, die nicht entfernt den nach § 831 BGB zu stellenden Anforderungen entsprechen. Konnte aber für den Betriebsleiter nach dem eigenen Beweisangebot der Beklagten der Entlastungsbeweis nicht geführt werden, so kommt es auf die vom Berufungsgericht angenommene Notwendigkeit, daß für die anderen Angestellten der Entlastungsbeweis angetreten werde, nicht mehr an.

T [REDACTED] arbeitete mit hochgiftigen Stoffen. Darüber, daß gerade er der verantwortliche Leiter war, hat die Beklagte mehrfach Ausführungen gemacht. Er war in diesem Fach nicht ausgebildet, sondern ungelernt, und daher im wesentlichen auf die empirischen Hinweise seines Vorgängers angewiesen. Er besorgte die Giftstoffe, bewahrte sie in einem Schrank auf und verwendete sie von Fall zu Fall. Es mag durchaus sein, daß er an sich, wie die Beklagte behauptet, gewissenhaft war. Aber die Beklagte hat trotz Hinweises der Gegenseite keine Überwachung behauptet, geschweige denn dargetan. Es ist nicht behauptet worden, daß ein von der Geschäftsführung überwachtes Giftbuch geführt wurde oder die Vorräte sonst kontrolliert

wurden. Eine Überprüfung des Verhaltens des Tragarski etwa beim Weggießen der Abwässer oder eine Kontrolle ist nie behauptet worden. Ebenso wenig ist dargetan, daß T. [REDACTED] seinerseits über die Notwendigkeit einer Unterweisung der ihm unterstellten, gelegentlich wechselnden Arbeiterinnen belehrt und insoweit überwacht worden ist. Trotz aller Hinweise hat daher die Beklagte schon für T. [REDACTED] keinen ausreichenden Entlastungsbeweis erboten. Für diese im ganzen Rechtsstreit behandelte Frage kann sie sich auch nicht darauf berufen, daß noch ein besonderer Hinweis des Berufungsgerichts gemäß § 139 ZPO erforderlich gewesen wäre.

Damit erweist sich die Revision in jeder Beziehung als ungerechtfertigt. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr.K.E.Meyer

Dr.Bode

Dr. Hauß

H.Meyer